

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung
des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg
(Fäkalschlammentsorgungssatzung – FES -)**

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung

Die Satzung für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Fäkalschlammentsorgungssatzung – FES -) vom 03.12.2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 09/2003 vom 19.09.2003) wird wie folgt geändert:

1. 15a Grundstücksbenutzung

Nach § 15 wird § 15a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

15a Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Entsorgung des Fäkalschlammes und des Abwassers gemäß § 12 der Satzung über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung gemäß dieser Satzung oder an eine Entwässerungsanlage gemäß der jeweils gültigen Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Fäkalschlamm- und Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen zur Entsorgung des Fäkalschlammes und des Abwassers gemäß § 12 der Satzung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Fäkalschlamm Entsorgung – FES -) tritt am Tag nach deren Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 22.11.2010

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

Zehner
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)